

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 20. März 2003

G 5 b Zürich-Seebach. Wasserversorgung der Stadt Zürich und ABB Immobilien AG. Grundwasserfassung Seebach (GWR b 7-1/2). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen.
(G 6 b)

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 257/1979 wurden die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Seebach (GWR b 7-1/2) genehmigt. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich überprüfte das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, die Dimensionierung der Schutzzonen und erarbeitete in den hydrogeologischen Berichten vom 5. Februar 1993 sowie 20. September 2002 die neuen Schutzzonenempfehlungen für das Pumpwerk Seebach. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 24. Oktober 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den überarbeiteten Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss Nr. 1784 vom 4. Dezember 2002 hob der Stadtrat von Zürich die alten Schutzzonen auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 5. März 2003 sind gegen den Aufhebungs- bzw. Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Seebach gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung der alten bzw. Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat von Zürich. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 257/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Fassung Seebach (GWR b 7-1/2) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich Nr. 1784 vom 4. Dezember 2002 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Seebach (GWR b 7-1/2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1'000 vom 20. September 2002;
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Seebach (GWR b 7-1/2).

III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'008.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 1'068.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Zürich-Oerlikon, Postfach, 8050 Zürich);
- die Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich;
- die ABB Immobilien AG, Affolternstrasse 52, 8050 Zürich (eingeschrieben gegen Rückschein);
- das Vermessungsamt Zürich, Postfach, 8023 Zürich;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 20. März 2003

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

